

habe ich mich dahin geäußert, daß von Seiten des Berichtstatters dieses Blattes der Debatte bei Position 12, die von meiner Seite eröffnet worden wäre, gar keiner Erwähnung geschehen sei. Ich bin heute von dem Redacteur dieses Blattes, Herrn Hartmann, eines Andern belehrt worden, und fühle mich verpflichtet, zur Steuer der Wahrheit hiermit öffentlich zu erklären, daß ich mich geirrt habe, und nehme das, was ich gestern gesagt habe, zurück. Irren ist menschlich und ich habe mich geirrt. Ich füge aber auch noch hinzu, daß es mir gestern in der Debatte nicht beigekommen ist, dem Herrn Redacteur Hartmann zu nahe treten zu wollen. Er ist mir als ein ehrenwerther Mann persönlich bekannt, und was ich geäußert habe, galt nicht ihm, sondern ich wollte damit etwas Anderes bezwecken. Ich habe mich für verpflichtet erachtet, diese Berichtigung zur Steuer der Wahrheit hier in öffentlicher Sitzung zu geben.

Präsident Cuno: Ich ersuche nunmehr den Herrn Berichtstatter des vierten Ausschusses, den schon vorhin angezeigten Bericht vorzutragen.

Berichtstatter Abg. D. Wagner (aus Dresden): Der Bericht lautet:

Nachdem durch die Verordnung vom 9. März 1848 die Censur in Sachsen aufgehoben worden war, erging unter dem 23. desselben Monats eine weitere Verordnung „über die Angelegenheiten der Presse“, welche vornehmlich das durch jene Aufhebung und durch das Ministerprogramm vom 16. März bedingte neue Verhältniß der Zeitschriften einstweilen regelte. Es war darin stillschweigend anerkannt, daß die Herausgeber von Zeitschriften durch die in §. 3 verfügte Aufhebung der Concessionspflichtigkeit auch von der Verbindlichkeit, obrigkeitliche Bekanntmachungen unentgeltlich in ihren Blättern abdrucken zu lassen, befreit worden seien; wenigstens wird man zu dieser Annahme dadurch geführt, daß ein besonderes Mittel ergriffen wurde, um eine solche Verbindlichkeit wieder herzustellen. Den städtischen Gemeinden wurde nämlich durch §. 4 das Befugniß zugesprochen, einer oder mehreren Zeitschriften ihres Orts die ausschließliche Berechtigung zur Aufnahme örtlicher Anzeigen gegen Insertionsgebühren zu ertheilen und sich dabei über die Bedingungen zu einigen, unter welchen der oder die Herausgeber amtliche Veröffentlichungen in Angelegenheiten der Stadtgemeinden aufzunehmen haben sollten. Wenn damit offenbar ein Concessionsrecht in Bezug auf örtliche Anzeigen wieder eingeführt worden war, so hatte man sich hierzu wohl hauptsächlich durch die Absicht bestimmen lassen, ein Vertragsverhältniß zu begründen, welches wenigstens den städtischen Gemeinden die Füglichkeit der kostenfreien oder doch minder kostspieligen Veröffentlichung ihrer obrigkeitlichen Bekanntmachungen gewährte. Das Bedürfniß einer solchen Füglichkeit war aber ein viel allgemeineres, als daß diese nur die städtischen Gemeinden begünstigende Einrichtung hätte befriedigen können, und außerdem erregte es Anstoß, daß sie eben auf eine Concession wieder hinauslief. Sie wurde daher in dem an die Stelle jener Verordnungen tretenden Pressegesetz vom 18. November 1848 aufgegeben. Dieses setzte dagegen in §. 12 fest:

„die Herausgeber solcher Zeitschriften, welche auch

andere als literarische Anzeigen gegen Insertionskosten aufnehmen, sind verbunden, obrigkeitliche Veröffentlichungen der obern Verwaltungsbehörden, so wie der untern Verwaltungsbehörden des Orts und des Bezirks, wo sie erscheinen, unentgeltlich aufzunehmen.

Gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen wird nun von mehreren Petitionen, die bei der zweiten Kammer eingegangen sind und dem vierten Ausschusse Veranlassung zu gegenwärtigem Bericht geben, Einsprache erhoben. Es sind dies folgende:

- 1) Petition von E. M. M o n s e in Budissin und 7 andern Herausgebern und resp. Verlegern von öffentlichen Blättern in Zittau, Löbau, Camenz, Pirna, Bischofswerda, Neustadt, Sebnitz, Stolpen und Pulsnitz vom 26. November 1849, welche am 19. December vorigen Jahres in gedruckten Exemplaren zur Bertheilung unter die Kammermitglieder gelangt ist;
- 2) Petition von Moritz Wieprecht in Plauen und 2 andern Verlegern öffentlicher Blätter in Kirchberg und Schneeberg vom 29. December vorigen Jahres, aus der ersten Kammer am 16. Februar dieses Jahres abschriftlich anher gelangt;
- 3) Petition von Herrmann Jacob in Pegau nebst 8 andern Herausgebern und resp. Verlegern öffentlicher Blätter in Borna, Penig, Glauchau, Rochlitz, Waldheim, Golditz, Frankenberg vom 31. Januar 1850 und
- 4) Petition von Fr. Iddecop's Erben in Dschak und 8 andern Herausgebern und Verlegern öffentlicher Blätter in Mügeln, Wurzen, Leisnig, Mittweida, Meissen, Dippoldiswalde, Großenhain vom 5. März 1850.

Nr. 1 richtet an die Kammern wörtlich die Bitte:

„für die Herausgeber der in Sachsen erscheinenden Zeitschriften bei der hohen Staatsregierung wohlwollendst zu intercediren und darauf anzutragen, daß §. 12 des Pressegesetzes einer nochmaligen Berathung unterworfen, in seiner jetzigen Fassung zurückgenommen, insbesondere die Bestimmung der völlig unentgeltlichen Aufnahme obrigkeitlicher Bekanntmachungen aufgehoben und darüber eine specielle Auslegung ertheilt werde, was unter obrigkeitlichen Veröffentlichungen, ingleichen unter dem Ausdrucke: untern Verwaltungsbehörden des Orts und Bezirks, verstanden werden dürfe.“

Nr. 2 und 3 erklären nur ihren Anschluß an Nr. 1.;

Nr. 4 aber wünscht, daß

„§. 12 des Pressegesetzes gänzlich in Wegfall gebracht“

und eventuell, wenn man nicht darauf eingehen wolle,

„eine Auslegung der Worte des Paragraphen: „„untern Verwaltungsbehörden des Orts und Bezirks, wo sie erscheinen,““ ertheilt werde“.

In der ersten Kammer ist bereits am 12. Februar dieses Jahres über Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 2 Berathung gepflogen und Beschluß gefaßt worden. Der gedruckte Be-